

Feuerwehr-Entschädigungssatzung der Gemeinde Aitrach

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit den § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 18.12.2017 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Aitrach beschlossen.

§ 1

Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Aitrach erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 13,00 €. Ab dem 01.01.2020 wird der Satz auf 14,00 € angehoben.
- (2) Die im öffentlichen Dienst Beschäftigten erhalten abweichend von Abs. 1 wenn der Einsatz in die Arbeitszeit fällt - lediglich Auslagenersatz.
- (3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzenende zu Grunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (4) Bei Einsätzen über 4 Stunden werden seitens der Gemeinde Aitrach die Kosten einer angemessenen Verpflegung übernommen.
- (5) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen nur in begründetem Ausnahmefällen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 FWG). Die Entschädigungsregelung nach Abs. 1 hat grundsätzlich Vorrang vor der Abrechnung nach Abs. 4.

§ 2

Entschädigung für Feuerwehrsicherheitsdienst

- (1) Für angeordneten Feuersicherheitsdienst wird auf Antrag für Auslagen ein Pauschalbetrag pro Feuerwehrmann und Veranstaltungstag (unabhängig von der tatsächlichen Veranstaltungsdauer) in Höhe von 40,00 € gewährt

§ 3

Entschädigung für Übungsdienste

- (1) Für den Übungsdienst wird keine Entschädigung gezahlt.

§ 4

Entschädigung für Bereitschaftsdienste

- (1) Für Bereitschaftsdienst, der vom Bürgermeister angeordnet wird, wird auf Antrag für Auslagen ein Durchschnittssatz von 8,00 €/Stunde gewährt.

§ 5 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen (mit Ausnahme der erforderlichen Grundausbildung) wird unabhängig von der Zeitdauer für Auslagen und Verdienstausschlag folgende Aufwandsentschädigung auf Antrag gewährt:

Truppmann	100,00 €
Truppführer	70,00 €
Atemschutzträger	50,00 €
Funker	30,00 €
Maschinist	80,00 €
Brandbekämpfungstechnik	80,00 €
Erste-Hilfe	40,00 €

(2) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen, die nicht nach Abs. 1 erfasst sind (z.B. Teilnahme an Lehrgängen der Landesfeuerwehrschule in Bruchsal oder sonstigen Kursen außerhalb des Gemeindegebietes), erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, unabhängig von der Zeitdauer, auf Antrag folgende Entschädigung:

a) Für Auslagen und Verdienstausschlag bei Kursen an Arbeitstagen (Montag-Freitag) einen Stundensatz von 12,00 €/Stunde. Maximal dürfen 9 Stunden/Tag abgerechnet werden. Ein entsprechender Verpflegungszuschuss ist in den Stundensätzen enthalten;

b) Für Auslagen bei Kursen ohne Verdienstausschlag einen Pauschalsatz von 20,00 €/Tag.

(3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 und 2 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung. Entsprechende gleichartige Leistungen von Dritten werden angerechnet.

(4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstandene Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen nur in begründeten Ausnahmefällen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 FWG). Die Entschädigungsregelung nach Abs. 2 hat grundsätzlich Vorrang vor der Abrechnung nach Abs. 4.

(5) Die im öffentlichen Dienst Beschäftigten erhalten abweichend von Abs. 1 bis 5 – wenn die Aus- und Fortbildung in die Arbeitszeit fällt - lediglich Auslagenersatz.

§ 6 Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche jährliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 Feuerwehrgesetz als Aufwandsentschädigung.

a) Feuerwehrkommandant	1.200,00 €/Jahr
b) Stellvertretender Kommandant	600,00 €/Jahr
c) Jugendfeuerwehrwart	480,00 €/Jahr
d) Stellvertreter Jugendfeuerwehrwart	240,00 €/Jahr
e) Gerätewart	1.000,00 €/Jahr
f) Atemschutzgerätewart	300,00 €/Jahr
g) Schriftführer	100,00 €/Jahr

Der Entschädigungssatz in Höhe von 1.000 € für die Gerätewarttätigkeit wird für insgesamt 3 Personen zur Verfügung gestellt. Die Feuerwehr verteilt die Entscheidung nach freiem Ermessen.

§ 7
Entschädigung für haushaltsführende Personen

- (1) Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1, 2 und 5 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausfall das entstandene Zeitversäumnis gilt. Für Einsätze und Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen wird eine Entschädigung mit 12, €/Stunde (max. 9 Stunden pro Tag) gewährt.

§ 8
Entschädigung aus öffentlichen Kassen

- (1) Die Entschädigungen und zusätzliche Entschädigungen gemäß dieser Satzung sind Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen im Sinne des Einkommenssteuergesetzes.

§ 9
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 26.11.2007 außer Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Aitrach, 18.12.2017

Kellenberger, Bürgermeister